

entscheidenden Funktionen auszuüben. Aber schon bei der Weihe eines Bischofs durch den Papst stand ihnen ein Mitweiherecht nicht mehr zu; denn der Papst hatte das Privileg der persönlichen, alleinigen Weihe seiner Suffragane, ohne Beteiligung von Mitkonsekratoren¹²²⁾. Aus dieser Tatsache also, daß der Papst persönlich die Kaiserkrönung Karls vornahm, dürfen wir vermutend schließen, daß diese Zeremonie, die dem Papst, und nur ihm, vorbehalten war, zwar nach dem Ritus der Papstweihe vorgenommen wurde, daß man aber zugleich auch den Ritus einer Bischofsweihe durch den Papst berücksichtigte, analog zum OR XXXIV¹²³⁾. Diesem Ritus entsprechend wäre der Papst zunächst allein zur Messe eingezogen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wäre dann der „Weihekandidat“ hereingeführt worden¹²⁴⁾.

Ein solches Verständnis der Vorgänge würde unsere weiter oben angestellte Überlegung stützen, daß nämlich die Weihelitanei vor der Confessio das erste gemeinsam mit dem Papst verrichtete Gebet Karls war, aus dem er sich dann erhob, um gekrönt zu werden¹²⁵⁾. Es böte sich hier zugleich auch der Ansatzpunkt für die spätere Entwicklung, die in immer engerer Nachahmung der Papstweihe den Bischöfen von Albano, Porto und Ostia die Funktion zuwies, den Kaiser in die Kirche zu geleiten und dabei ihre jeweiligen Gebete und Riten zu vollziehen. Jedenfalls weist ihnen der OR XLV von Ende des 9. Jahrhunderts schon weitgehende Funktionen zu, die sicher nicht zum ältesten Bestandteil der Kaiserkrönung gehören, sondern eher Zeugen der sich schrittweise vollziehenden immer größeren Anpassung an den Papstweiheritus sind¹²⁶⁾.

Wenn wir also die drei Segensgebete bzw. die den drei genannten Bischöfen zugewiesenen Rollen aus dem OR XLV ausklammern, dann bleibt übrig: 1. Prostration und Litanei vor der Confessio, 2. Krönung und Weihegebet durch den Papst. Genau davon aber spricht u. a. der Text der Reichsannalen im Bericht über Karls d. Gr. Kaiserkrönung: *Cum rex ad missam ante confessionem beati Petri apostoli ab oratione surgeret, Leo papa coronam capiti eius imposuit*¹²⁷⁾. Man könnte diesen

¹²²⁾ Vgl. OR XXXIV 40, ed. Andrieu 3, S. 613; vgl. ebd. S. 584—586; Eduard Eichmann, Studien zur Geschichte des abendländischen Kaisertums I: Die Beteiligung der lateranensischen Bischöfe, HJb 39 (1918/19) S. 714—730, S. 714.

¹²³⁾ OR 32—45, ebd. Andrieu 4, S. 611—613.

¹²⁴⁾ Vgl. OR XXXIV 37, ed. Andrieu 4, S. 612.

¹²⁵⁾ S. o. S. 356.

¹²⁶⁾ Vgl. dazu Eichmann, Studien I. S. 715—720; Andrieu, Les Ordines 4, S. 291—293, S. 453.

¹²⁷⁾ Ann. regni Franc. a. 801, MGH Scr. rer. Germ., S. 112.